VIII/6-GV-1

Bearbeiter Mag.Wenisch 63 57 11 Durchwahl 3230 Datum 3. juni 1986

Betrifft

Gesetz über das Kindergartenwesen im Land Niederösterreich (NÖ Kindergartengesetz 1986), Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Landlag von Niederösterreich Landlagsdirektion

Eing.: - 4. IUNI 1933

Ltg. 240/K-4

Gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes ist das Kindergartenwesen Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. d kommt dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, dem Land die Erlassung von Ausführungsgesetzen und Vollziehung hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, zu.

Der Bund hat das Grundsatzgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler an Pflichtschulen bestimmt sind, am 13. November 1968 unter BGBI.Nr. 406 erlassen.

Die Ausführungsgesetzgebung erfolgt mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf.

Dieser Entwurf des NÖ Kindergartengesetzes 1986 löst das NÖ Kindergartengesetz 1972, LGBI. 5060, ab und versucht das bewährte NÖ Kindergartenwesen den Erfordernissen moderner Kindergartenpädagogik und Heilpädagogik sowie dem vermehrten Interesse der Eltern an einer Mitwirkung in der Bildungsinstitution "Kindergarten" anzupassen.

Es wurde versucht, in der Neufassung folgende Erfordernisse zu berücksichtigen:

- Elternrechte und Elternpflichten werden erstmals eindeutig im Gesetz verankert.
   Dies nicht nur durch einen eigenen Paragraphen, sondern auch in allen anderen Bestimmungen, die die Eltern unmittelbar betreffen.
- Das NÖ Kindergartenwesen soll besonders im heilpädagogischen Bereich den Erfordernissen der heutigen Zeit angepaßt werden. Dementsprechend wird die bereits tätige "heilpädagogische Ambulanz" geschaffen und werden Integrationsgruppen sowie die Möglichkeit einer flexibleren Errichtung von "heilpädagogischen Gruppen" als Versuch in das Gesetz aufgenommen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Vollzug des Gesetzes sind keine Mehraufwendungen an Verwaltungskosten zu erwarten.

Mehrkosten können dem Land Niederösterreich durch die Neufassung entstehen:

- o erhöhter Personalaufwand (Kindergärtnerinnen und Helferinnen) durch allfällige Erhöhung der Gruppenanzahl infolge Senkung der Höchstkinderzahlen in den Gruppen;
- o bei der Förderung von Privatkindergärten durch die Angleichung der Förderungsgrenze an die Anzahl der Kinder in öffentlichen Kindergärten;
- o bei heilpädagogischen Kindergärten, bei denen das Land Kosten übernimmt. Mehrkosten lassen sich nicht berechnen und sind auch nicht abschätzbar.

Im einzelnen wird ausgeführt:

#### Zu § 2:

Um eine klarere Begriffsdefinition zu erreichen und wegen der Neuschaffung der heilpädagogischen Ambulanz (ab dem Jahr 1980) ist eine Erweiterung und Neufassung dieser Gesetzesstelle erforderlich.

#### Zu § 3:

Hier wird ebenfalls der Errichtung einer heilpädagogischen Ambulanz Rechnung getragen. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit Eltern und betroffenen Einrichtungen verankert, um zu möglichst frühem Zeitpunkt eine Kontinuität in der Erziehung des Kindes zu gewährleisten. Nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Zusammenarbeit werden im Erlaßwege geregelt.

#### Zu § 4:

Die Größe eines Kindergartens wird weiterhin auf 4 Gruppen beschränkt. Damit soll gewährleistet werden, daß die Leitungsaufgaben für den Kindergarten auch weiterhin neben der Führung einer Kindergartengruppe erfolgen können. Damit wird die leitende Kindergärtnerin (der leitende Kindergärtner) nicht von der Praxis entfernt. Außerdem bleibt der Kindergarten überschaubar, eine Förderung der Individualität des Kindes ist leichter möglich, ein vermehrter Wechsel der Bezugspersonen (durch Turnusdienst) kann auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Um die Erziehungsarbeit noch effektiver zu gestalten, ist es notwendig, die Kinderhöchstzahlen zu senken, eine Überschreitung dieser Höchstzahl soll nur ausnahmsweise möglich sein.

# Zu § 5:

Um dem Bedürfnis der Eltern (Erziehungsberechtigten) und des Kindergartenerhalters entgegenzukommen, wird die Möglichkeit geschaffen, Gruppen als Halbtagsgruppen zu führen bzw. Kinder für den Nachmittag aufzunehmen.

Die neu eingefügte Möglichkeit versuchsweise die Integration von behinderten oder entwicklungsgehemmten Kindern in einen allgemeinen Kindergarten zu schaffen, soll dem
einzelnen Kindergartenerhalter zusammen mit der Kindergartenleiterin (dem Kindergartenleiter) und den Eltern (Erziehungsberechtigten) einen größeren Spielraum in der Ausgestaltung und Art der Integration lassen. Die Landesregierung hat durch begleitende Beobachtung und Maßnahmen dafür zu sorgen, daß der Versuch nicht zu Lasten der zu integrierenden bzw. der übrigen Kinder gehen kann.

Da die Errichtung eines heilpädagogischen Kindergartens für nahezu alle Gemeinden einen kaum zumutbaren finanziellen Aufwand darstellt und andererseits der Bestand eines heilpädagogischen Kindergartens selbst durch die stark wechselnde Zahl der in Frage kommenden Kinder immer wieder gefährdet ist, wird die Möglichkeit geschaffen, eine mobile Einrichtung zu errichten. Für die laufenden Kosten soll jedoch die Wohngemeinde des entwicklungsgehemmten oder behinderten Kindes aufkommen.

### Zu § 6:

Im wesentlichen erfolgt hier eine verständlichere Formulierung und Ordnung.

Ist eine Helferin bei einem zweigruppigen Kindergarten beiden Kindergärtnerinnen (Kindergärtnern) zugeteilt, dann hat sie gemäß § 8 zuerst die Anweisungen der Leiterin (des Leiters) zu befolgen.

Zu Abs. 4 (Kindergartenhelferinnen bzw. -helfer) soll festgestellt werden, daß es sinnvoll wäre, Anstellungserfordernisse für die Kindergartenhelferin (den Kindergartenhelfer) rechtlich zu verankern. Allerdings fällt dies in die Kompetenz der Gemeindegesetzge-

bung, da die Helferinnen (Helfer) Gemeindebedienstete sind.

### Zu § 7:

Diese Bestimmung wird neu geschaffen; es soll versucht werden, der Kindergärtnerin (dem Kindergärtner) eine klare Aufgabenstellung vorzugeben. Dies insbesondere bei der schriftlichen Vorbereitung und im Bildungsbereich.

## Zu § 8:

Durch die Formulierung des Abs. 3 wird ebenfalls dem Integrationsgedanken Rechnung getragen. Eine Abgrenzung zum Kindergartenversuch § 5 (Integrationsgruppe) besteht darin, daß Kinder eines heilpädagogischen Kindergartens in erster Linie für diesen Kindergarten aufgenommen wurden und nur eine zeitweilige (vorübergehende) Integration im allgemeinen Kindergarten ermöglicht werden soll.

#### Zu § 9:

Der ursprüngliche § 8 wird auf die Aufsicht auch über die ordnungsgemäße Vollziehung des Kindergartengesetzes und der Verordnungen erweitert.

Als andere Aufsichtsorgane außer den Kindergarteninspektorinnen (Kindergarteninspektoren) kommen z.B. die Dienststellenleiter (Bezirkshauptmann, Fachabteilung) in Frage.

## Zu § 11:

Zu Ziffer 3: Nach § 3 Abs. 1 gehört es zu den Aufgaben des Kindergartens, unter anderen auch die körperliche Entwicklung des Kindes zu fördern. Die präventiv-medizinische Versorgung der Kleinkinder und Vorschulkinder ist zur Zeit in Niederösterreich vollkommen unbefriedigend, da auch die im Mutter-Kindpaß vorgesehenen Untersuchungen im 4 und 5 Lebensjahr nur sehr lückenhaft durchgeführt werden. Es ist wissenschaftlich bewiesen, daß die vorsorgemedizinische Betreuung dieser Altersgruppe eine hohe Erfolgsrate aufzuweisen hat. Da in Niederösterreich die meisten Kleinkinder in den Kindergärten erfaßt sind, würde sich bei einer jährlichen Untersuchung eine ideale Möglichkeit ergeben, diese vorsorgemedizinische Lücke zu füllen.

In Z. 4 wird den finanziellen Möglichkeiten der Kindergartenerhalter Rechnung getragen.

### Zu § 12:

Um die Aufsicht über die Erhaltung noch effizienter zu gestalten, ist eine jährliche Berichterstattung an die Landesregierung vorgesehen.

### Zu § 13:

Die Bestimmungen des § 13 des alten Kindergartengesetzes können entfallen, da sie Gegenstand der Kindergartenbauordnung (siehe § 13 Abs. 1) sind.

Mit "örtlich zuständigem Gemeindearzt" des Abs. 5 Z. 4 ist der Arzt gemeint, der für den Standort des Kindergartens örtlich zuständig ist (Sanitätssprengel).

## Zu § 14:

Gegenüber der Fassung in der 1. Novelle zum NÖ Kindergartengesetz wird eine Ordnung und Neufassung vorgenommen.

Der Vertreter der Gemeinde, der die Aufnahme eines Kindes tätigen darf, ist durch Gemeinderatsbeschluß zu bestimmen.

Neu eingefügt wird im Abs. 1 das Erfordernis, bei der Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten das Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin (dem Kindergartenleiter) durch den Kindergartenerhalter herzustellen. Solange das Einvernehmen nicht hergestellt ist, kann das Kind nicht aufgenommen werden. Die Herstellung des Einvernehmens wird im Hinblick auf die Möglichkeit weiterer Gutachten nicht dauernd strittig sein. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß es deshalb einer gütlichen Einigung bedarf, weil nur die Tätigkeit der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde im Rahmen der Hoheitsverwaltung erfolgt. Der Betrieb eines Kindergartens gehört jedoch zur Privatwirtschaftsverwaltung (OGH vom 30. Jänner 1980, 10 b 42/79).

Die Praxis hat gezeigt, daß bei der Art mancher Behinderungen oder Entwicklungshemmungen eine Förderung des Kindes aus pädagogischer Sicht oft nicht mehr möglich war. Deshalb muß eine Ermächtigung zur Erlassung von Richtlinien für die Aufnahme eines Kindes in einen heilpädagogischen Kindergarten verankert werden.

Da es im Interesse der Eltern (Erziehungsberechtigten) liegt, daß ihr Kind gesund ist und richtig untergebracht werden kann, zudem die Unterbringung im Kindergarten kostenlos für Eltern erfolgt, sollen sie auch die Kosten eines allfälligen Gutachtens tragen.

### Zu § 15:

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Erziehungsarbeit und zur Vermeidung von Blokkieren ungenützter Kindergartenplätze muß die Möglichkeit geschaffen werden, Kinder unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen, jedoch kann das Kind neuerlich aufgenommen werden.

#### Zu § 16:

Diese Bestimmung wird neu eingefügt. Dem Erfordernis eines bürgernahen Kindergartenbetriebes unter Miteinbeziehung der Eltern wird damit Rechnung getragen.

Betont werden soll, daß die Mitwirkung der Eltern sich nicht auf pädagogische Maßnahmen der Kindergärtnerin (des Kindergärtners) bezieht. Damit soll die Methodenfreiheit der Kindergärtnerin (des Kindergärtners) gewahrt bleiben.

Durch Absatz 4 sollen der Kindergärtnerin (dem Kindergärtner) die durch den Elternabend anfallenden Überstunden abgegolten werden. Um einerseits dabei den berufstätigen Eltern entgegenzukommen, andererseits eine gänzliche Sperre des Kindergartens zu verhindern, wird die vorliegende Lösung (Einsatz der Helferin bzw. des Helfers) angestrebt.

Durch die Möglichkeit, die im Abs. 5 geschaffen wird, daß Eltern oder Erziehungsberechtigte als Miterzieher eingesetzt werden können, ergibt sich ein Haftungsproblem bei Unfällen udgl. Diesem Problem kann mit einer allfälligen Kollektivversicherung ähnlich der Regelung bei der Fahrschüleraufsicht begegnet werden.

### Zu § 19:

Wenn ein Kindergarten 5 Jahre nach Errichtung noch nicht in Betrieb genommen wurde, kann angenommen werden, daß daran kein Interesse mehr besteht. Es dient der Rechtssicherheit, wenn es zu diesem Zeitpunkt zu einem Erlöschen der Bewilligung kommt.

Es soll darauf hingewiesen werden, daß ein "baulicher Zusammenhang" auch dann besteht, wenn die Unterbringung nicht im selben Gebäude erfolgt, aber durch ein bauliches Naheverhältnis die Erfüllung des § 8 Abs. 3 (zeitweise Integration) gewährleistet ist.

## Zu § 22:

Hier wird eine klare Definition des Kindergartenjahres und der Kindergartenferien vorgenommen.

Wesentlich ist weiters die erstmalige Unterscheidung zwischen Erziehungszeit und Öffnungszeit. Damit wird auch deutlich der Verantwortungsbereich zwischen dem Kindergartenpersonal und dem Kindergartenerhalter abgegrenzt.

Das Kindergartenpersonal ist für die Erziehungsarbeit und Aufsicht während der Erziehungszeit, der Kindergartenerhalter für den Bereich der Öffnungszeit zuständig. Es wäre z.B. ein Schichtdienst bei Helferinnen aus diesem Grunde möglich.

Aufgrund medizinischer Erkenntnisse wird ferner ein warmer Mittagstisch dort eingeführt, wo eine Führung durchgehend ohne Mittagspause festgesetzt ist. Ferner soll auch die Möglichkeit zur Mittagsruhe gegeben werden.

Ein Ende der Öffnungszeit um 14.00 Uhr ist kein Grund, keine warme Mahlzeit anzubieten. Man muß davon ausgehen, daß eine warme Mittagsmahlzeit einem Kleinkind oder Vorschulkind keinesfalls erst um 15.00 Uhr oder danach verabreicht werden sollte, wasbei einem derartigen Abholzeitpunkt für das Kind unumgänglich wäre (Gutachten des Kinderarztes Prim. Dr. Vanura).

Durch den Abs. 5 wird der Versuch unternommen, der Aufsichtsbehörde (Landesregierung) aus fachlich-pädagogischer Sicht (siehe § 3) ein Einspruchsrecht gegenüber den Öffnungs- und Erziehungszeiten einzuräumen, um so einen kindgemäßen und den Aufgaben des Kindergartens (§ 3) entsprechenden Kindergartenbetrieb gewährleisten zu können. Eine vorläufige Festsetzung der Öffnungs- und Erziehungszeiten durch die Landesregierung kann daher ausschließlich aus Gründen, die sich aus dem § 3 ableiten lassen, erfolgen.

#### Zu § 23:

Der Zugang kindergartenfremder Personen wird umfassender geregelt. Andere als in diesem Paragraphen genannte Personen bedürfen einer Genehmigung durch die Landesregierung, um insbesondere der direkten Verkaufswerbung oder sonstigen Erwerbstätigkeiten kindergartenfremder Personen (z.B. Fotografen) im Kindergarten entgegenzutreten und die Kindergärtnerin (den Kindergärtner) auf solche Weise zu entlasten.

Andererseits wird darauf Bedacht genommen, daß den Hospitierenden bzw. Praktizierenden eine möglichst qualifizierte Kindergartenarbeit vorgestellt wird und eine enge Zusammenarbeit mit der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik erreicht wird.

### Zu § 25:

Die Weigerung des Kindergartenerhalters, außerhalb seines Gebietes wohnende Kinder ohne Entgelt aufzunehmen, hat sich wiederholt zum Nachteil der Kinder ausgewirkt, bzw. wurde versucht, diese Beiträge gesetzwidrig von den Eltern der betroffenen Kinder einzuheben. Somit ist eine Regelung über einen Kindergartenbeitrag für außerhalb des Gebietes des Kindergartenerhalters wohnende Kinder - unter Beachtung der Beibehaltung des Nulltarifes für die Eltern - notwendig geworden.

Es hat sich in der Vergangenheit erwiesen, daß die Errichtung und Führung von Heilpädagogischen Kindergärten durch die Weigerung von Wohngemeinden, den Kindergartenbeitrag für das behinderte Kind zu leisten, sehr erschwert wurden. Analog zu der vom Land übernommenen Verpflichtung zur subsidiären Tragung des Schulaufwandes für Heimkinder soll hier ein Weg eröffnet werden, daß die Aufnahme von Kindern, die der besonderen Förderung in Heilpädagogischen Kindergärten oder Integrationsgruppen bedürfen, nicht an finanziellen Auseinandersetzungen zwischen Gemeinden scheitert.

Die Zweckgebundenheit der Beiträge für die Anschaffung des Bildungs- und Beschäftigungsmateriales ist zwar im Prinzip im § 25 Abs. 1 enthalten, jedoch mußte nach Beschwerden von Eltern und Kindergärtnerinnen die Erfahrung gemacht werden, daß diese Beiträge u.a. für die Erhaltung des Gebäudes verwendet wurden.

Schließlich wird dem Fachpersonal ein Vorschlagsrecht eingeräumt, um die Anschaffung eines der Kleinkindpädagogik gerechten Bildungs- und Beschäftigungsmaterials zu gewährleisten.

"Mahlzeiten" sind Speisen und Getränke, die sowohl als "warme Mahlzeit" als auch als "kalte Zwischenmahlzeit" veräbreicht werden können.

#### Zu § 27:

Ein berechtigter Grund zur Sperre eines Kindergartens oder einer Kindergruppe liegt vor allem auch dann vor, wenn eine Kindergärtnerin z.B. durch Krankheit, Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung oder an einer Veranstaltung der Personalvertretung oder durch Dienstfreistellung verhindert ist.

Weiters wird auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht genommen. Die sofortige Verständigung der Eltern (Erziehungsberechtigten) ist bei dem Grund der Dienstfreistellung oder der Teilnahme an Veranstaltungen durchzuführen, damit diese eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für ihr Kind beschaffen können.

### Zu § 29 und zu § 30:

Die Aufnahme in und die Entlassung aus einem Privatkindergarten mußten neu geregelt werden, da im Kindergartengesetz 1972 bei Aufnahme und Entlassung zwischen privaten und öffentlichen Kindergärten nicht unterschieden wurde, dem privaten Kindergartenerhalter aber weitgehend die Aufnahme- und Ausschließungskriterien selbst überlassen bleiben müssen.

### Zu § 33:

Die bisher geforderte zweijährige Praxis für die Leiterinnen von privaten Kindergärten kann entfallen, da das Land selbst diese Bestimmung bei der Bestellung von Leiterinnen an Landeskindergärten (besonders bei eingruppigen Kindergärten) nicht fordert.

#### Zu § 34:

Mit dieser Form wird der Vorgang der Errichtung und der Inbetriebnahme eines Privatkindergartens der Errichtung eines öffentlichen Kindergartens angeglichen.

# Zu § 36:

Hiedurch wird den Bestrebungen der Privatkindergartenerhalter um Gleichstellung mit den Erhaltern öffentlicher Kindergärten hinsichtlich der Kinderzahl Rechnung getragen.

## Zu § 38:

Um unbillige Härten zu vermeiden, sollen Kindergärtnerinnen, die in gemäß § 10 NÖ Kindergartengesetz 1972 beigestellten Wohnungen auch tatsächlich wohnen, unter den ursprünglich vereinbarten Bedingungen dort verbleiben können, solange sie die Unterkunft benötigen und für die Dauer ihrer Dienstleistung an dem Kindergarten, mit dem die Beistellung der Wohnung ursprünglich verbunden war.

Zu § 39:

Da das Kindergartenjahr bei Kindergärten, die bereits mit Schulschluß ihre sechswöchigen Ferien begonnen haben, schon mit 11. August 1986 beginnen wird, ist das Inkrafttreten dieses Gesetzes mit 1. August 1986 bestimmt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über das Kindergartenwesen im Land Niederösterreich (NÖ Kindergartengesetz 1986) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung Votruba Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung